

## Anlage A zur V/0926/2018

<b><u>Kurzüberblick</u></b>
Mit dem aufgeführten Antrag werden verschiedene Maßnahmen, u.a. ein Kontrollsystem ange-regt, um betrügerische und kriminelle Handlungen durch Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung zu unterbinden. Die Verwaltung stellt dazu fest, dass es keine Häufung von Vorfällen dieser Art in den letzten Jahren gegeben hat. Sie betrachtet ein umfassendes, alle Organisationseinheiten der Stadt einschließendes Kontrollsystem als im Aufwand sehr groß und in der Wirksamkeit/dem Nut-zen eher gering. Die Verwaltung stellt dar, dass sich die vorhandenen Maßnahmen, Regelungen, Abläufe und Praktiken zur Vermeidung von Korruption, Unterschlagung und Betrug bewährt ha-ben, deshalb fortgesetzt und den aktuellen Anforderungen bedarfsweise jeweils angepasst wer-den sollen.

<b><u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u></b>
Nach Artikel 28, Abs. 2 des Grundgesetzes haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenhei-ten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Ent-sprechend sind alle Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung dem Gesetz verpflichtet. Dazu gehört, alles zu tun, um z.B. Korruption, Unterschlagung und Betrug in der Stadtverwaltung, zu vermei-den.

<b><u>Finanzierung</u></b>						
Produktgruppe:	Nr. der PG 0103, 0106 und 0108	Bezeichnung der PG Verwaltungsführung Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Personal- und Organisationsmanagement				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein		
<i>Die Höhe der Aufwendungen oder Auszahlungen sind unabhängig von der vorhandenen Mittelbe-reitstellung im Beschlussvorschlag zu nennen. Eine Angabe an dieser Stelle oder bei den Zielen reicht nicht aus.</i>						

<b><u>Pflichtigkeitsgrad</u></b>					
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Art. 28, Abs. 2 des GG					